

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt

Lt. Verteiler

Zimmer

T: +49(0)421 361-22236

F: +49(0)421 496 -22236

E-Mail:

alina.laabs@wae.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 023-1

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07.02.2023

Rundschreiben 01/2023

Bevorzugte Berücksichtigung auch von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Tag ist die Bremische „**Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**“ (Bevorzugten-Richtlinie, siehe Anlage) in Kraft getreten.

Bislang galt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Freien Hansestadt Bremen die „**Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**“ vom 7. August 2001.


Bevorzugte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie sollen verbesserte Möglichkeiten erhalten, an öffentlichen Aufträgen beteiligt zu werden, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Neben Werkstätten beschäftigen und fördern auch Inklusionsbetriebe, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag, Menschen mit Behinderungen.

Mit der Neufassung der Richtlinie werden daher **Inklusionsbetriebe in den Anwendungsbereich** der Richtlinie aufgenommen. Die nähere Ausgestaltung der **Bevorzugung wird an die Vorschriften des Bundes und einiger Bundesländer angepasst**. Hiermit soll ein einheitliches Verfahren des Bundes und der Bundesländer unterstützt werden. Die übrigen Änderungen waren vor dem Hintergrund **veränderter vergaberechtlicher Rahmenbedingungen** notwendig.

Im Einzelnen ergeben sich mit der Neufassung der Bremischen Richtlinie für öffentliche Auftraggeber im Land Bremen **bei nationalen Vergabeverfahren (im Unterschwellenbereich)** folgende Vorgaben und Änderungen:

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 Eingang
Martinistraße 28
28195 Bremen

 Martinistraße
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen (Land)
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

I. Ausgestaltung der Bevorzugung

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Bevorzugung finden sich so bereits weitgehend auch in der bisherigen Richtlinien-Fassung aus dem Jahr 2001.

- Öffentliche Auftraggeber haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren auf die bevorzugten Einrichtungen gemäß § 1 der Richtlinie zu begrenzen. Die Entscheidung darüber steht im **Ermessen** des öffentlichen Auftraggebers.
- Entscheidet sich der öffentliche Auftraggeber dafür, den Auftrag **ausschließlich** an bevorzugte Einrichtungen gemäß § 1 der Richtlinie zu vergeben, so darf die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bzw. die freihändige Vergabe gewählt werden.
- Beschränkt der öffentliche Auftraggeber den Wettbewerb **nicht** auf bevorzugte Einrichtungen gemäß § 1 der Richtlinie,
 - o so ist bei beschränkten Ausschreibungen, freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben regelmäßig eine angemessene Anzahl bevorzugter Einrichtungen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Vorgabe „**regelmäßig**“ bevorzugte Einrichtungen zur Angebotsabgabe aufzufordern bedeutet, dass sofern geeignete bevorzugte Einrichtungen vorhanden sind, zumindest eine von ihnen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, wenn dies für die konkrete Leistung in Betracht kommt.

Ob die Anzahl der aufgeforderten bevorzugten Einrichtungen „**angemessen**“ ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist dabei, wie viele geeignete bevorzugte Einrichtungen vorhanden sind und wie viele insgesamt aufgefordert werden sollen.

- o erhalten bevorzugte Einrichtungen den Zuschlag, wenn ihr Angebot **ebenso wirtschaftlich** ist wie das eines nicht bevorzugten Bieters oder Bewerbers.
- o wird bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote der von bevorzugten Einrichtungen angebotene **Preis im Rahmen der Angebotswertung mit einem Abschlag von 15 %** berücksichtigt. Bei einem Angebot einer Bietergemeinschaft ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den die bevorzugten Einrichtungen an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.

Die Regelungen zur Privilegierung der bevorzugten Einrichtungen bei ebenso wirtschaftlichem Angebot und zum Abschlag auf den Preis gelten für alle gängigen Verfahrensarten nach den Vergabe- und Verfahrensordnungen. Das § 5 – Verfahren ist jedoch als ein nicht den Vergabe- und Verfahrensordnungen unterfallendes Verfahren **nicht** erfasst, wobei die Regelungen jedoch selbstverständlich bei Bedarf auch entsprechend in einem § 5-Verfahren angewendet werden können.

II. Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb

Inklusionsbetriebe im Sinne dieser Richtlinie müssen die Voraussetzungen des § 215 SGB IX erfüllen. Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist für Inklusionsbetriebe jedoch **nicht** vorgesehen. Vor diesem Hintergrund genügt für die Angebotsabgabe die Vorlage einer **Eigenerklärung**, in der der Inklusionsbetrieb das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX bestätigt. Kommt das Angebot des Inklusionsbetriebes in die engere Auswahl, überprüft der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX mittels einer formlosen (z. B. per EMail) **Abfrage beim Amt für Versorgung und Integration Bremen**. Dies gilt für Inklusionsbetriebe, die ihren Sitz in und außerhalb des Landes Bremen haben.

III. Ergänzende Hinweise

- Verzeichnis Inklusionsbetriebe:

Öffentliche Auftraggeber können sich einen Überblick über die bestehenden Inklusionsbetriebe und deren Produkte und Dienstleistungen über im Internet veröffentlichte Verzeichnisse verschaffen.

Ein Verzeichnis der bremischen Inklusionsbetriebe ist auf der Webseite des Amtes für Versorgung und Integration zu finden, abrufbar unter: [Übersicht über die Inklusionsbetriebe im Land Bremen](#)

Ein Verzeichnis der Inklusionsbetriebe in Deutschland ist auf der Webseite REHADAT-Adressen veröffentlicht.

- Oberschwellige Vergabeverfahren:

Die Möglichkeit der bevorzugten Berücksichtigung entsprechender Einrichtungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist gemäß § 118 GWB auch bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Laabs

Anlagen:

- Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2023, Nr. 14, Seite 45 – 47: Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Senatsvorlage vom 13.01.2023 zur Neufassung der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – beschlossene Fassung